

Satzung  
des Vereins  
**Natur ist Zukunft e.V.**

**Präambel**

Der Verein „Natur ist Zukunft e.V.“ hat sich das Ziel gesetzt, Natur wieder erlebbar zu machen. Durch die geplante Gründung eines Naturhofs zur Erhaltung vom Aussterben bedrohter Nutztierassen schaffen wir ein Lehrbiotop, welches unseren Mitgliedern und Besuchern einen schönen und lehrreichen Kontrast zur Konsumgesellschaft bietet. Des Weiteren schreiben wir uns aktiven Naturschutz durch Beweidung von Nutzflächen auf die Fahne und bieten verschiedenste Bildungsveranstaltungen an. Durch die Zusammenarbeit mit Lehreinrichtungen und anderen Kooperationspartnern schaffen wir die Möglichkeit, Natur aktiv zu leben und die Zukunft mitzugestalten. Denn wir sind überzeugt: Natur ist Zukunft. Die Präambel ist Bestandteil der Satzung.

**§ 1 (Name und Sitz)**

Der Verein führt den Namen „**Natur ist Zukunft**“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "**e.V.**"

Der Sitz des Vereins ist Witten.

**§ 2 (Geschäftsjahr)**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 3 (Zweck des Vereins)**

Aufgabe des Vereins ist die Förderung

-der Erziehung, Volks- und Berufsbildung

-der natürlichen Landschaftspflege

-des Umweltschutzes

-der Tierzucht

Zur Verwirklichung seiner Vereinsziele wird der Verein insbesondere

-Kooperationen und Netzwerke erstellen oder fördern zwischen bereits bestehenden oder zu gründenden Bildungs- und Sozialeinrichtungen sowie ökologisch arbeitenden landwirtschaftlichen oder sonstigen umwelt- und naturschutzfördernden Handwerksbetrieben, Kultureinrichtungen, Partnerorganisationen im Bereich Wirtschaft und Geld, Gemeinschaft und Netzwerke, Information und Medien, Kunst und Kultur und weiteren Partnern, um eine Verbesserung des umfassenden Bildungsangebotes im Sinne der Präambel zu erreichen;

-Projekte und Veranstaltungen zu den in dieser Satzung beschriebenen Themen veranstalten oder unterstützen;

-Bildungsveranstaltungen wie Seminare, Tagungen, kulturelle Veranstaltungen durchführen oder unterstützen;

-Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit den Satzungszielen erbringen;

-den Erwerb, die Unterhaltung oder Verpachtung o.ä. landwirtschaftlicher Flächen zur ökologischen und nachhaltigen Nutzung zum Zwecke des Naturschutzes und der Bildung sowie entsprechende Bildungsmaßnahmen durchführen;

-die Zusammenarbeit mit Menschen und Institutionen suchen und unterhalten und andere ebenfalls steuerbegünstigte Partner im Wege der Mittelbeschaffung unterstützen und fördern, die verwandte Ziele verfolgen;

-Aufträge zu Maßnahmen des Natur-, Umwelt, oder Tierschutzes vergeben;

Der Verein kann Zweckbetriebe und wirtschaftliche Geschäftsbetriebe unterhalten.

Der Verein kann mobiles und immobiles Eigentum erwerben.

#### **§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)**

Der Verein ist selbstlos tätig verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### **§ 5 (Mittelverwendung)**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 6 (Verbot von Begünstigungen)**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)**

### Ordentliche Mitgliedschaft:

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die gewillt ist, durch ihre Mitgliedschaft zur Erfüllung der Aufgabe und des Zwecks des Vereins nach §3 beizutragen.

Die ordentliche Mitgliedschaft wird erworben durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Antrages.

Die ordentliche Mitgliedschaft kann ab dem sechszehnten Lebensjahr erworben werden.

### Fördermitgliedschaft:

Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins in geeigneter, insbesondere in finanzieller Weise fördern und unterstützen.

Die Fördermitgliedschaft wird erworben durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Antrages.

Die Fördermitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins ohne Stimmrecht teilzunehmen.

Die Fördermitglieder verpflichten sich, den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit zu unterstützen.

## **§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum Ende des Quartals gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten

ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

## **§ 9 (Beiträge)**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

## **§ 10 (Organe des Vereins)**

Organe des Vereins sind

-die Mitgliederversammlung

-der Vorstand.

## **§ 11 (Mitgliederversammlung)**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich (z.B. E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 (Vorstand)**

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in eigener Verantwortung unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einmütig (einstimmig bei möglichen Stimmenthaltungen).

Der Vorstand besteht aus 2 Personen, welche von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Beide Vorstände vertreten den Verein im Sinne des §26 BGB gemeinsam.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er hat Anspruch auf Ersatz der ihm entstehenden Auslagen.

Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Seine Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

## **§ 13 (Auflösung des Vereins)**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Fit'n'Fight e.V., Durchholzer Str. 73, 58456 Witten, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 14 (Ermächtigung des Vorstandes)**

Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung in eigener Verantwortung zu beschließen und durchzuführen, ohne dass es der Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung bedarf, sofern diese Änderungen von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden.

Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden

Witten, den 14.06.2019